

niemand zu, "von dem einmahl abgeurtheilten [wieder ab]zustehen". "Sollte aber Er, [der Oberamtman], nach seiner auf sich habenden unns unbekannten instruction ... angedeüthen Wuhr-ordnung und Reglen sich in allweg ... mit den Seinigen wie die unseren underwerffen können, und dann das wir denen von Triesen ... etwas weiters fründt-nachbahrlich zulassen möchten, ... wollten wir, ob soliches ohne nachtheil und schaden unserer eigenen angehörigen geschehen möchte, mit zustimmung der L. MitReg. Ohrten des Sarganser Landts, derer gmeiner Underthanen zu Wartau nutz oder schad ... ohnabsönderlich versieren, zu bezeugung wie lieb unns sey nachbarliches wolvernemen zuerhalten ... nicht abgeschlagen haben. Zue anderem und weiterem können wir unns ... [nicht] einlassen. Stellen es also zu seinem bedenken, fehrners auf seinem Petito zu verharren, oder dem dargeschlagenen und begehrten Rechten den lauff zulassen; darauff er sich erklehret Brieff und Sigel bedeüter maassen zu erkennen, und was über derselbigen enthält denen von Triesen werde zugelassen werden."

Dies alles habe man ihnen mitteilen und auch gleich zu bedenken geben wollen, "dass wann ohne schad und nachtheil der Unseren von Seffelen ... denen von Triesen etwas gratificiert werden kan, es denen von Wartau zu nit geringem Vorthail gedeyen werde".

So ersuche man sie denn, sich zu diesem Fragenkomplex zu äussern und auch die andern mitreg. Orte unverzüglich zu einer Stellungnahme, "ob ein solcher versuch mit unns zuthun unserem gemeinen Landtvogt [Hans Heinrich Iten] mit dem Landtvogtey Ambt [Sargans] zu befehlen Euch belieben oder aber etwas anders zu verordnen gefallen möchte", aufzufordern. Dem Oberamtman, der gestern wieder verreist sei, habe man versprochen, ihm möglichst bald eine Antwort zukommen zu lassen.

Kopie
AH 34, 13-14 - Blatt 14^v leer

1698 März 4., Kempten

A

SCHREIBEN VON ABT RUPERT [VON BODMAN, KAISERLICHER KOMMISSAR DER HERRSCHAFT VADUZ], AN [LANDAMMANN UND RAT VON] GLARUS

"Wir haben uns gegen dieselbe und Euch [als Herren der in ihrer Herrschaft

Werdenberg gelegenen Gemeinde Sevelen] fr. und gnedig versehen, Sie wurden auf unser wegen des von der Gemeind Trysen [in der Herrschaft Vaduz] noth-
 trungenlich, insonderheit Zu erhaltung der Reichs- und Landtstrassen angeleg-
 te Rheinwuehr von uns autoritate Caesarea abgebenes Antwort-Schreibens und
 darinen gethane sinceration wenigst unsers Kays. Administrations-Commissions-
 Interims Oberamtmans (welches wegen gemellten Wuehrs sich allhier eingefun-
 den) Zurugkunfft erwartet und von solcher unnachparlicher unternommener ge-
 walthetigkeit (wie Wir anietzo missfellig vernennen müessen) sich enthalten
 haben."

Sie könnten sich bestimmt gut vorstellen, wie ungnädig der Kai-
 ser [Leopold I.], "(als dero ohne dem immediate obgelegen die Reichs-
 straassen handzuhaben und Zuverordnen, damit dise im rechten stand erhalten
 und mithin das Commercium publicum ohngehindert fortgeführt werde) dises
 violentes Factum apprehendieren und aufnehmen werden da wir ein solches dero-
 selben forderst, wie auch einem lob. Schwäb. Crays (welcher kurtzhin Zu ...
 fortpflanzung fernerer gut nachbarlichen vernemmens gegen die gesamnten
 Cantons des Jmpo[st] halber sich gantz nachparlich erweisen und ein gleiches
 von Jhnen verhoffet) hinderbringen solten". Da sowohl dem Hause [Habs-
 burg-] Oesterreich als auch dem Schwäbischen Kreis sehr viel
 daran gelegen sei, diese Reichsstrasse in gutem Zustand zu er-
 halten, hoffe er, dass von ihrer Seite keine Gewalttätigkeiten
 mehr verübt und sie auch keine ungebührlichen Forderungen stel-
 len würden. In der Hoffnung auf einen gütlichen Vergleich habe
 er genannten Oberamtman angewiesen, sich versöhnlich zu zeigen.

Kopie
 AH 34, 15

10

1690 Juli 17.

A

ORTSSTIMME VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN FUER IGNAZ JOSEF
 RÜEPPLIN, LANDAMMANN DES THURGAUS

Schultheiss und Rat von Luzern geben bekannt, dass heute Ignaz
 Josef Rüepplin, des Inneren Rats von Frauenfeld, Landammann des
 Thurgaus und Landmann von Uri, vor ihnen erschienen sei und